BEATE SCHIRMER FREIRAUMPLANUNG

UMWELTBEITRAG
zum Artenschutz

zur Aufstellung des
Bebauungsplanes
“Eisenbahnüberführung
Dr. –Fritz-Guth-Straße“

Gemeinde Rielasingen-Worblingen

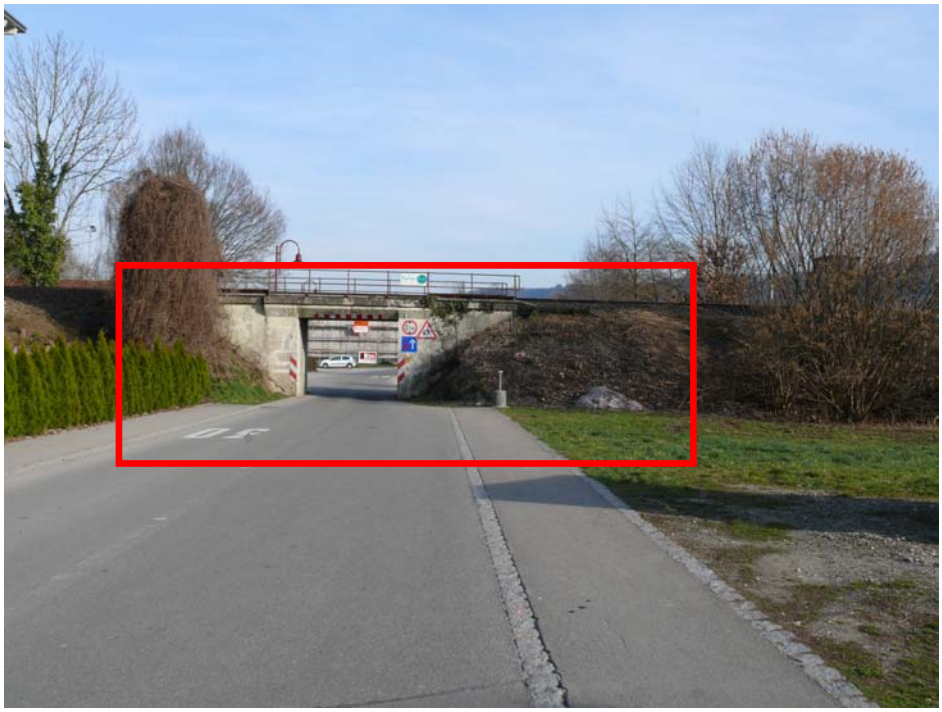

Hilzingen, 27. Juli 2011

Beate Schirmer
Freiraumplanung
Peter-Thumb-Str. 6
78247 Hilzingen

Gliederung

1 Einleitung ……..…… 3
1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans …….…….. 4
1.2 Darstellung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes ……. 6

2 Beschreibung Bewertung und Auswirkungen
im Hinblick auf den besonderen Artenschutz …….…….. 7

3 Vermeidung, Minimierung und Anregungen .....……..……. 9
3.1 Vermeidungsmaßnahmen …….. 9
3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ……. 9

4 Zusammenfassung …….....……...……. 10

ABBILDUNGEN UND TABELLEN

Tab. 1 FFH-Anhang IV Arten in Baden-Württemberg ……. 4
Tab. 2 Schutzgebiete „Eisenbahnüberführung Dr.-Fritz-Guth-Straße“ ……..…… 5
Bilder Dokumentation …….. 10

1 Einleitung

Durch die BauGB-Novelle aus dem Jahr 2007 können Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zur Rechtskraft gebracht werden, mit dem Ziel der:

- Stärkung der Innenentwicklung
- Verminderung der Flächeninanspruchnahme
- Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben
- Absicherung von Stadteil- und Ortszentren

Als Ausschlusskriterien für ein Verfahren nach § 13a BauGB gelten

- Pflicht zur Durchführung einer UVP nach UVPG oder Landesrecht
- Anhaltspunkte für Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter (Natura 2000)

Wobei die Schwellenwerte bei weniger als 20.000 m² zulässiger Grundfläche liegen müssen. Übersteigt der Bebauungsplan diesen Wert, so ist bis weniger als 70.000 m² eine Vorprüfung der erheblichen Umweltauswirkungen durchzuführen.

Der Schwellenwert wird mit der aktuellen Flächengröße von ca. 1.965 m² bei weitem nicht erreicht.

Der Artenschutz bleibt von der **bauleitplanerischen Abwägung unberührt** und ist **unabhängig von der Eingriffsregelung**. Schutzobjekte des besonderen Artenschutzes:

Besonders geschützte Arten:

- Die streng geschützten Arten
- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der Europäischen ArtenschutzVO
- Die europäischen Vogelarten

Die Tier- und Pflanzenarten, die in der BArtSchV unter besonderen Schutz gestellt sind

Streng geschützte Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A der Europäischen Artenschutz VO
- Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe nachfolgende Tabelle für Baden-Württemberg)
- Tier- und Pflanzenarten, die in der BArtSchV unter strengen Schutz gestellt sind

Der unterschiedliche Schutzstatus beinhaltet differenzierte Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die zu berücksichtigen sind.

Die Abwägungsbelange hinsichtlich Natur und Landschaft werden in Form eines Umweltbeitrags zum Artenschutz zum Bebauungsplan dargestellt.

Tab. 1 FFH-Anhang IV Arten in Baden-Württemberg

Säugetiere	Reptilien	Amphibien	Käfer	Schmetter-linge	Libellen	Weich-tiere	Pflanzen
Biber	Schling-natter	Geburts-helferkröte	Heldbock	12 Arten	5 Arten	Zierliche Teller-schnecke	Dicke Trespe
Feldhamster	Europ. Sumpf-schildkröte	Gelbbauch-unke	Eremit			Gemeine Fluß-muschel	Frauen-schuh
Luchs	Zaun-eidechse	Kreuzkröte	Alpenbock				Sumpf-Gladiole
Haselmaus	Smaragd-eidechse	Wechsel-kröte	Breitflügl. Tauchkäfe r				Sand-Silber-scharte
21 Feder-mausarten	Mauer-eidechse	Laubfrosch					Büchsen-kraut
	Äskulap-natter	Knoblauch-kröte					Sumpf-Glanzkraut
		Moorfrosch					Kleefarn
		Springfrosch					Bodensee-Vergißmein-nicht
		Kleiner Wasser-frosch					Sommer-Wendel-orchis
		Alpen-salamander					Prächtiger Dünnfarn
		Kammmolch					

1.1 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst die Verbreiterung und Absenkung der bestehenden Bahnunterführung der Dr.-Fritz-Guth-Straße in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Die Bahntrasse der Museumsbahn verläuft in Nord-Süd-Richtung, zwischen der Wohnbebauung Rielasingens im Westen und dem Sportgelände „Talwiese“ im Osten. Die bestehende Unterführung lässt aufgrund ihrer Dimensionierung, mit einer lichten Höhe von 2,70 m und einer Breite von 3,00 m weder die Durchfahrt mit öffentlichem Nahverkehr noch Krankenwagen zu. Ziel des Bebauungsplans ist es, die Durchfahrtsbreite auf 6,00 m zu verbreitern und durch Absenkung der Fahrbahn eine lichte Höhe von >4,20 m zu erreichen. Hierzu wird die gesamte Bahntrasse mit Gleiskörper abgebaut und wieder neu hergestellt. Im Zuge der Straßenabsenkung müssen auch die östlich der Bahntrasse gelegenen sechs Parkplätze am Sportplatz höhengerecht angepasst und erschlossen werden.

Für die Eingriffsregelung bedeutet dies, dass die zu erwartenden Eingriffe als „vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“ anzusehen sind. Eine Ausgleichspflicht für zusätzliche Versiegelung besteht nicht, da es sich bei der Eingriffsregelung um rein nationales Recht handelt, wohl aber sind die Belange der einzelnen Schutzgüter und des Artenschutzes zu untersuchen und darzustellen.

Alle Schutzgebiete

Suche nach Verwaltungseinhei

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

FFH-Gebiet

Vogelschutzgebiet

Biotop

Kartierungstyp

Kartierung § 32 NatSchG Offenland

Waldbiotopkartierung

Naturpark

Waldschutzgebiet

Typ

Bannwald

Schonwald

Naturdenkmal

Hintergrundkarte

1.2 Darstellung der für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Eine besondere Rolle spielen besonders geschützte Gebiete, u. a. die potentiellen FFH- und Vogelschutz-Gebiete nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB sowie die biologische Vielfalt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB im Sinne des o. g. Schutz-Gedankens.

Es existieren keine, für das Plangebiet relevante, Ziele von Fachplänen. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes sind nicht vorhanden.

Tab. 1: Schutzgebiete „Eisenbahnüberführung Dr.-Fritz-Guth-Straße“

Schutzgebiet	**Betroffenheit Bebauungsplan „Eisenbahnüberführung Dr.-Fritz-Guth-Straße“**	
FFH-Gebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:
Vogelschutzgebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:
Regionaler Grünzug lt. Regionalplan	nein [X]	ja, [ ]
Grünzäsur lt. Regionalplan	nein [X]	ja, [ ]
Vorrangbereich für wertvolle Biotope lt. Regionalplan	nein [X]	ja, [ ]
Vorrangbereich für Überschwemmungen lt. Regionalplan	nein [X]	ja, [ ]
Naturschutzgebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:
Landschaftsschutzgebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:
Naturdenkmal	nein [X]	ja, [ ]
Besonders geschütztes Biotop gem. § 32 NatSchG	nein [X]	ja, [ ]
Waldbiotop gem. § 30a LWaldG	nein [X]	ja, [ ]
Bannwald	nein [X]	ja, [ ]
Schonwald	nein [X]	ja, [ ]
Wasserschutzgebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:
Überschwemmungsgebiet	nein [X]	ja, [ ] Name:

2 Beschreibung, Bewertung und Auswirkungen im Hinblick auf den Besonderen Artenschutz

Die Bahnüberführung liegt im besiedelten Raum und verbindet die beiden Ortsteile Rielasingen und Arlen. Die Straße ist überwiegend durch Pkw-Verkehr frequentiert, mit dem Ziel, die Sport- und Freizeitanlagen zu erreichen. Darüber hinaus nutzen Fußgänger, Fahrradfahrer aber auch Reiter die Verbindungsmöglichkeit. Die Bahntrasse wird durch die Museumsbahn nur gering frequentiert.

Bestand:
Das Plangebiet gliedert sich mit einer Fläche von ca. 1.965 m² in zwei unterschiedliche Biotoptypen.

- Stellplätze ohne nennenswerte Vegetation (östl. der Überführung)
- Bahnböschung mit Gleiskörper
  Deutliche Unterscheidung in der vorhandenen Vegetation zwischen westlicher und östlicher Böschung. Die westliche Böschung wurde bis im Februar von Sträuchern (ausschließlich Haselnuss) auf gesamter Länge beschattet und weist keine krautige Vegetation auf. Als Gebüsch trocken-warmer Standorte setzt es sich in südlicher Richtung entlang der Bahnböschung fort. In der Böschung der nördlichen Seite steht ein ca. 5 m hoher Spitzahorn, vollständig überwachsen mit Gewöhnlicher Waldrebe. Die östliche Böschungsfläche weist im südlichen Bereich dichten Bewuchs an Gräsern und Kräutern (weiße Taubnessel, Nestwurz, Labkraut, Goldrute u. a.) auf. Geschützte Pflanzenarten sind nicht vorhanden. Eine ca. 4 m hohe Stieleiche (Stammumfang ca. 0,50 m) wächst im oberen Böschungsabschnitt. Der nördliche Bereich ist wieder mit Waldrebe überwachsen.

Geplante Nutzung:
Die Stellplätze werden in wasserdurchlässiger Form, entsprechend der neuen Höhensituation angepasst, hergestellt. Nicht für die Erschließung erforderliche Flächen werden zu Vegetationsflächen ausgebildet und als Straßenbegleitgrün bepflanzt/gepflegt.
Eine Beeinträchtigung von Tierarten ist auf der gekiesten Fläche nicht gegeben. Die Rotbuche im Bereich der südlich angrenzenden Sportanlage kann in die Planung integriert werden und wird erhalten.

Im Bereich der Eisenbahnüberführung wird der gesamte Böschungsbereich mit Gleisanlagen in südlicher Richtung verbreitert. Der nördlich stehende Spitzahorn wird mit der stark überwachsenen Waldrebe im Zuge der Baumaßnahme ebenso entfernt, wie der Böschungsbewuchs aus Gräsern und Kräutern auf der Ostseite.

Erkundungen vor Ort, durch Begehung, ergaben keine Nachweise für das Vorkommen geschützter Arten und ihrer geschützten Lebensstätten. Im Bereich des Schotterkörpers und des Kabelkanals ist jedoch ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen, obwohl sich der Lebensraum aufgrund der Beschattung durch Gehölze nicht optimal gestaltet. Biotopstruktur und die Verbreitung der Art, lassen aber die Vermutung des Vorkommens einzelner Tiere (Schätzung: individuenarmer Bestand, nicht lokale Population) zu, zumal die Habitatsansprüche der Art von den Gegebenheiten mit Ausnahme einer Teilverschattung erfüllt werden. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich des Vorkommens, wird eine „worst-case“-Betrachtung angestellt, aus der sich geeignete Maßnahmen nach Zf. 3 ableiten.

Die Zauneidechse ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Neben dem Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) gelten Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) und Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2).
Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind identisch und betreffen den gesamten Habitatkomplex, der u. a. ebenso über Thermoregulations- und Versteckflächen verfügen muss, wie über Sand zur Eiablage. Die Art ist Ortstreu, der Lebensraum wird beibehalten – Wanderweg ca. 50 – 100 m.

Zu den besonders geschützten Arten gehören alle europäischen Vogelarten.
Brutvögelvorkommen sind jedoch auf der Fläche auszuschließen.

Bewertung
Unter Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen der Zauneidechse vgl. Zf. 3, entspricht die Qualität der vorhandenen Biotoptypen dem Siedlungsraum, ohne nennenswerte Relevanz für den Artenschutz.

Störungen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG der Tiere durch den Baubetrieb sind zu erwarten. Rückzugsflächen bestehen im Verlauf der Gleise in südlicher und nördlicher Richtung.
Eine Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist durch das Abgraben und Entfernen des Schotterkörpers und des Kabelkanals, wie im Bebauungsplan dargestellten Bereich, nicht auszuschließen - Durchführung außerhalb der Brutzeit! Die Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG einzelner Tiere kann nicht mit Sicherheit als bau- und anlagebedingte Wirkung ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit, beim Einsatz von Fangmaßnahmen während des Baubetriebs – Mehraufwand im Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung berücksichtigen! – ist jedoch gering. Auch bei den betriebsbedingten Wirkungen ist ein Kollisionsrisiko nicht vollständig auszuschließen. Eine signifikante Erhöhung ist durch die Ausweitung des öffentlichen Nahverkehrs nicht gegeben, zumal das Nahrungs- und Jagdrevier der Zauneidechse nicht betroffen ist.

Fazit
Bei der Umsetzung der Maßnahmen nach Zf. 3 herrscht kein Verbotstatbestand.

3 Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies muss ebenso in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen. Hierzu sind Aussagen zur Vermeidung und Minimierung zu entwickeln. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt von Rotbuche und Stieleiche im Randbereich des Bebauungsplans
- Baumfällung des Spitzahorns nicht zwischen März und September
- Baumaßnahme/Erdarbeiten nicht während der Fortpflanzungsperiode der Zauneidechse (Zeitraum der Eiablage berücksichtigen) zwischen Mai und September („Risikomanagement“).

3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben darf die ökologische Gesamtsituation im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung erfahren. Als schadensbegrenzende Maßnahme dient die Verlegung der Bauzeit außerhalb der Fortpflanzungszeit.

Zusätzlich werden funktionserhaltende Maßnahmen getroffen.
Die Schaffung eines flächenmäßig gleich großen Ersatzhabitats, im Bereich der direkt südlich angrenzenden Bahnböschung, durch Rodung der vorhandenen Haselnusssträucher und Besonnung des Gleiskörpers, gewährleistet die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang – einer wichtigen Voraussetzung für eine erfolgreiche CEF-Maßnahme. Der zeitliche Horizont ist so anzusetzen, dass zwischen der Herstellung des Habitats und einer Abwanderung der Tiere und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

- Umsiedlung durch Fangen adulter Tiere während der Baumaßnahme
  Kosten sind im Leistungsverzeichnis bei der Ausschreibung zu berücksichtigen
- Herstellung eines Habitats für die Zauneidechse auf der südlich angrenzenden Böschungsfläche durch Rodung der vorhandenen Sträucher auf einer Fläche von gleicher Größe, wie der Eingriffsfläche.

4 Zusammenfassung

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung umfasst, bei einer Fläche von ca. 1.965 m², den Ausbau der „Eisenbahnüberführung Dr.-Fritz-Guth-Straße“ der Gemeinde Rielasingen-Worblingen. Er wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Hierzu wird der Gleisbereich mit Schotterkörper, Böschungsflächen und bestehender Durchfahrt ausgebaut, auf eine lichte Höhe von >4,20 m vertieft und auf 6,00 m verbreitert, wieder aufgebaut. Die östlich angrenzenden Stellplätze werden in wassergebundenem Belag höhengerecht wieder hergestellt.

Als bindende, europarechtliche Vorgaben, die außerhalb der Abwägung stehen, sind die Belange des Artenschutzes zu prüfen.

Die Schutzziele besonders geschützter Gebiete, wie FFH- und Vogelschutz-Gebiete werden nicht tangiert. Nach § 32 geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Die vorhandene Biotopqualität entspricht, mit Ausnahme der Schotterbereiche der Gleisanlagen dem Siedlungsbereich.

Nach erfolgter Bestandsaufnahme hat sich gezeigt, dass das Vorkommen der Zauneidechse, einer FFH-Anhang IV Art nicht ausgeschlossen werden kann, obwohl die Ausprägung des Habitats aufgrund starker Beschattung durch Haselnusssträucher nicht als ideal für die Art anzusehen ist. Eine „worst-case“-Betrachtung sieht unter Ziffer 3 unter anderem vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor, die die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine streng geschützten oder besonders geschützten Arten dokumentiert.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann gesagt werden, dass unter Berücksichtigung der, unter Zf. 3 genannten Maßnahmen, Verbotstatbestände und erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf den besonderen Artensschutz vorbeugend vermieden werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Zauneidechse wird nicht verschlechtert. Die Planung kann ohne Konflikte realisiert werden.

BEATE SCHIRMER
FREIRAUMPLANUNG
PETER-THUMB-STR. 6
78247 HILZINGEN

westseitiger Teil der Bahnböschung
mit geringem Kräuterbestand

nördliche Böschungsflanke

Gehölzbewuchs mit Haselnuss
wurde im Baufeld bereits entfernt

ostseitiger Teil der Bahnböschung
mit dichtem Kräuter- und Gräserbestand

Stieleiche im oberen Bereich
(Baumerhalt)

nördliche Böschungsflanke

potentieller Lebensraum der Zauneidechse
im Bereich des Gleiskörpers (Tiere wurden nicht gesichtet)

unter freigelegten Fundamenten

teilweise offene Kabelkanäle